

11.04.2016/11

Stadtrat

Vorlage

für die Sitzung am 12.04.2016

Tagesordnungspunkt 1: Beantwortung von Bürgeranfragen

Herr Norbert Scheuerer aus Bad Reichenhall hat eine Bürgerfrage zum Thema „Verantwortlichkeit der Stadt für Brandschutz, Abwasser und Löschwasserrückhaltung im laufenden Betrieb der Abfallanlage in Türk von 2012 bis 2016“ eingereicht, die von sechs weiteren Personen (ohne nähere Adressangaben) unterzeichnet wurde. Herr Scheuerer stellte folgende Fragen:

1. Aufgrund bisher widersprüchlicher Auskünfte seitens der Stadt und des Landratsamtes: Wer war nach Inbetriebnahme der Anlage während des laufenden Betriebes verantwortlich für Brandschutz und Löschwasserrückhaltung? Welche Maßnahmen, Kontrollen wurden von der Stadt diesbezüglich durchgeführt?
2. Was wurde seitens der Stadt zum Schreiben des Landratsamtes vom 01.04.2015 konkret veranlasst oder geantwortet?
3. Warum blieb die Nachfrage von 2013 zu noch offenen Fragen zum Abwasser bis heute unbeantwortet?
4. Welche Informationen zu möglichen Altlasten auf dem Betriebsgelände liegen der Stadt vor. Was wird dazu seitens der Stadt veranlasst?

Die Stadt nimmt dazu wie folgt Stellung:

a) Vorbemerkung

Die Bürgerfrage im Sinn der Regelung in § 28 a der Geschäftsordnung für den Stadtrat soll sich auf öffentliche Angelegenheiten beziehen, die die Stadt berühren. Es ist dabei stets zu prüfen, ob sich die Bürgerfrage auf ein allgemein gehaltenes Thema oder auf ein konkretes Verwaltungsverfahren bezieht. Bei einer Bezugnahme auf ein konkretes Verwaltungsverfahren gelten die gesetzlichen Bestimmungen für Auskünfte bzw. zur Akteneinsicht, beispielsweise nach dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz, der Bayerischen Bauordnung oder der vom Stadtrat erlassenen Informationsfreiheitssatzung. Diese Bestimmungen können nicht mit einer Bürgerfrage an den Stadtrat umgangen werden. Die Verwaltung bejaht im vorliegenden Fall ein konkretes Verwaltungsverfahren im übertragenen Wirkungskreis. Die Informationsfreiheitssatzung ist daher nicht anwendbar. Die Anfrage des Herrn Scheuerer bezieht sich nicht auf die mögliche Verletzung seiner subjektiven öffentlichen Rechte, denn bei den angesprochenen bauordnungsrechtlichen Fragen handelt es sich nicht um nachbarschützende Vorschriften. Somit scheidet eine Beteiligung am Verwaltungsverfahren aus, mit der Folge, dass keine detaillierte Auskunftspflicht gegenüber Herrn Scheuerer gegeben ist.

b) Zu den Fragen im Einzelnen

Zu den Fragen 1 und 2:

Die Überprüfung des Brandschutzes ist eine Angelegenheit der innerbetrieblichen Sicherheit. Die Verwaltung sieht hier kein Auskunftsrecht an Dritte gegeben.

Der Gesetzgeber schließt bei Einhaltung der angegebenen Mengen eine Gefährdung der Umwelt aus, somit kann bei Orientierung an den gesetzlichen Maßgaben keine Beeinträchtigung gegeben sein. Gefährliche Abfallstoffe sind mengenmäßig beschränkt und somit ist der Verzicht auf eine Löschwasserrückhaltung zulässig.

Bei dem von Herrn Scheuerer angesprochenen Schreiben vom 01.04.2015 handelt es sich um einen innerbehördlichen Vorgang, der der Stadt zur Kenntnisnahme, nicht jedoch zur weiteren Veranlassung übersandt wurde. Eine Auskunftspflicht an Dritte wird hier verneint.

Zu Frage 3:

Nach Ansicht der Verwaltung gibt es keine offenen Fragen aus dem Jahr 2013 zum Abwasser.

Zu Frage 4:

Es liegt dem Grundstückseigentümer ein aktuelles Gutachten vor, das auch der Stadt bekannt ist. Seitens der Stadt ist diesbezüglich derzeit nichts zu veranlassen. Informationen, die keine Auswirkungen auf Nachbargrundstücke haben, sind seitens der Stadt nicht an Dritte weiterzuleiten, weshalb weitergehende Auskünfte nicht gegeben werden.

Haupt- und Personalamt, Pressestelle



Kern
Verwaltungsamtsrat